

SATZUNG DER STADT OLDENBURG IN HOLSTEIN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR 19

AUF GRUND DES 4.10. BUNDESBAUGESETZ (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESAMTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVBl. Schl. H. S. 99) IN VERBUNDUNG MIT DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVBl. Schl. H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 10. JULI 1970 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR 19 (GEWERBLICH BAUFÄHIGEN AM VOSSBERG) BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

TEIL A - PLANZEICHNUNG -

ZEICHENERKLÄRUNG

I FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)

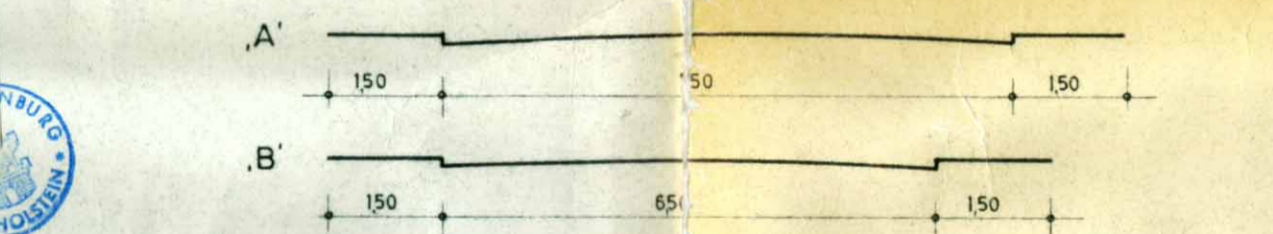
—	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS	§ 9 ABS 5	BBauG
— · — · —	GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 ABS 4	BauNVO
— · — · —	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 ABS 5	NR 1a
GE	GEWERBEGEBIET	§ 8	Bau NVO
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		§ 9 ABS 1	NR 1a
GRZ 045	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 16	Bau NVO
GFZ 090	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 16	Bau NVO
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§ 9 ABS 1	NR 1b
—	ÜBERBAUBARE U. NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 23	Bau NVO
—	BAUGRENZEN	§ 9 ABS 1	NR 1c
—	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 ABS 1	NR 3
—	FUSSWEGE	§ 9 ABS 1	NR 2
—	FAHRSTRASSEN	§ 9 ABS 1	NR 3
P	PARKANLAGEN	§ 9 ABS 1	NR 5
—	VERSORGUNGSANLAGEN	§ 9 ABS 1	NR 3
—	UMFORMERSTATION	§ 9 ABS 1	NR 3
—	GRÜNFLÄCHEN	§ 9 ABS 1	NR 8
—	DAUERKLEINGÄRTEN		
—	PARKANLAGEN		

II SONSTIGE FESTSETZUNGEN

II ÜBERNAHME UND NACHRICHTLICHE KENNZEICHNUNGEN
SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES STRASSEN- UND WEGEGESETZ VOM 22.6.1962 (GVBl. Schl. H. S. 237)
DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGENDE FLÄCHEN

III DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- HÖHENLINIEN
- VORHANDENE FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
- FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER GRUNDSTÜCKE
- NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VOR- UND FRÜHGESCHICHTLICHE FUNDSTELLEN
- STRASSENPROFILE 1:100



SICHTDREIECK 3950 qm ZIRKAGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

Die Bauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Stadt Oldenburg in Holstein
Oldenburg in Holstein, den 11.12.2001

Bürgermeister
Oldenburg in Holstein, den 14.12.2001

Der Beschluss des Bauungsplanes durch die Stadtverordnetenversammlung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 13.12.2001 erneut ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem am 14.12.2001 in Kraft getreten.

Stadt Oldenburg in Holstein
Oldenburg in Holstein, den 14.12.2001

Bürgermeister
Oldenburg in Holstein, den 14.12.2001

Der Entwurf des Bauungsplanes bestehend aus Planzeichnung und Text sowie die Begründung haben in der Zeit vom 10.11.1969 bis 11.12.69 nach vorheriger am 28.10.69 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, dass Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfreistellung gemacht werden können, öffentlich ausgedrückt.

Die Bauungsplanatzung bestehend aus Planzeichnung und Text wurde am 10.11.1969 nach vorheriger am 28.10.69 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, dass Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfreistellung gemacht werden können, öffentlich ausgedrückt.

Die Genehmigung dieser Bauungsplanatzung bestehend aus Planzeichnung und Text wurde nach § 11 Abs. 1 des Erlasses des Innenministers vom 3. Januar 1970 (AZ. IV 81c-819/04-55.33.19) erteilt.

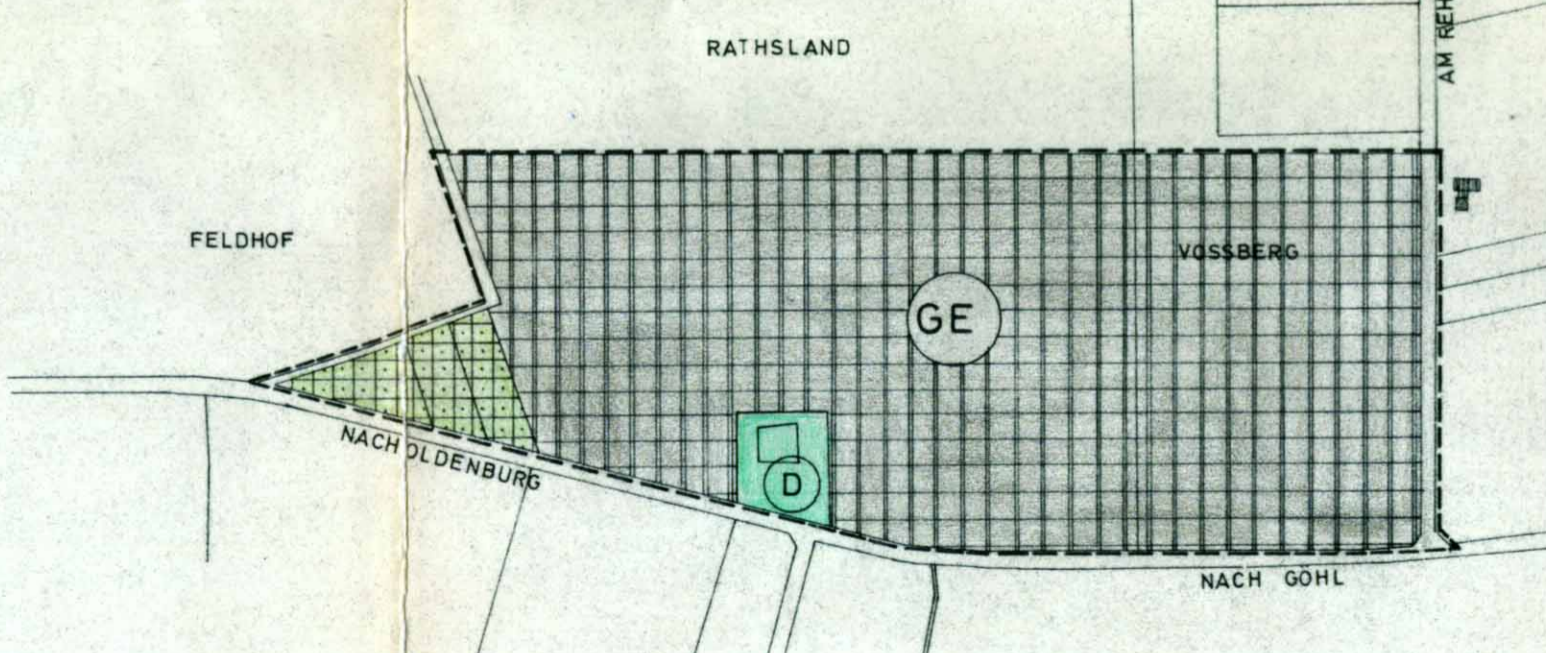
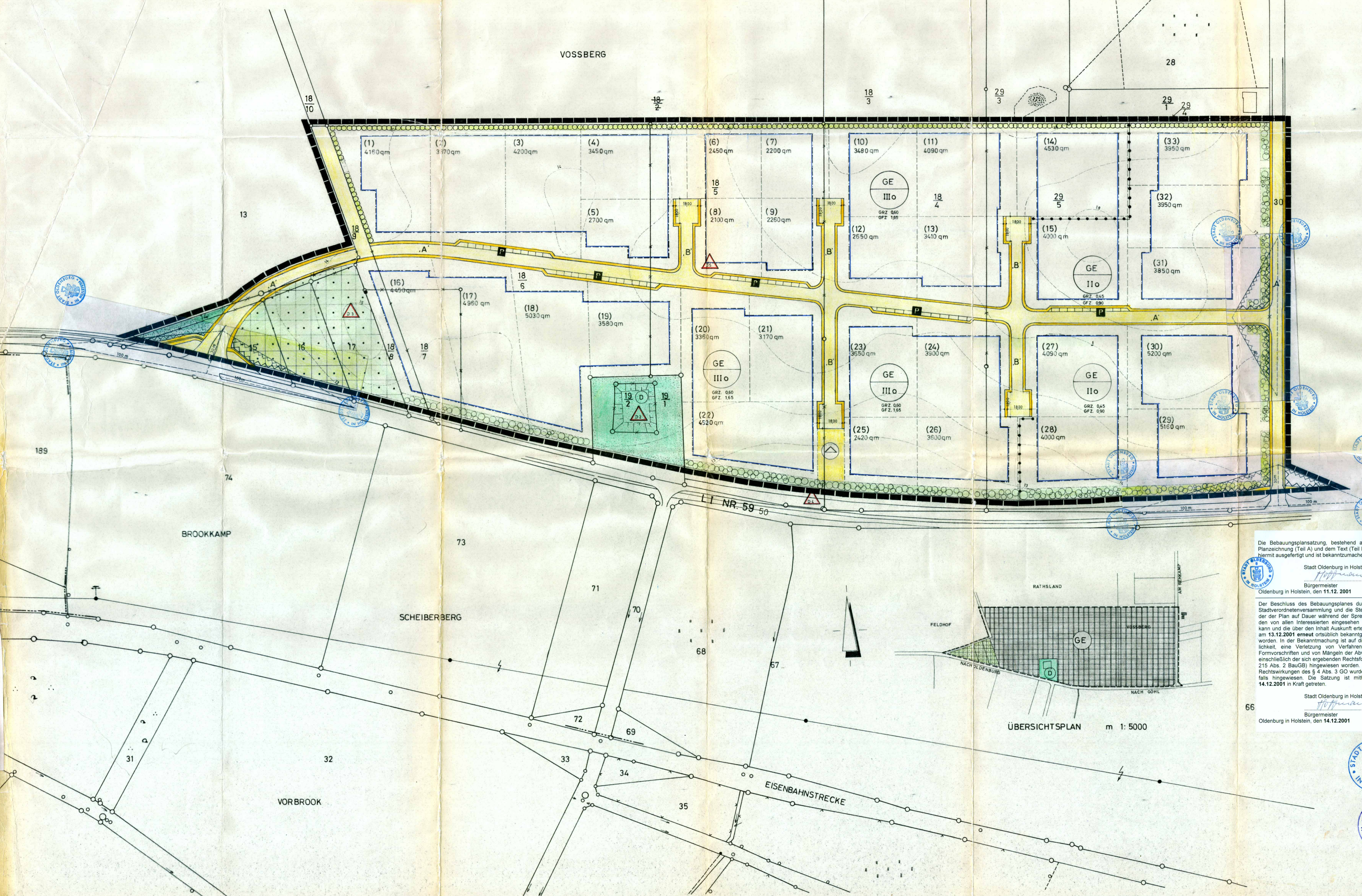
Die Erfüllung der Auflagen und Hinweise wurden mit dem Erlass des Innenministers vom 29. Februar 1970 (AZ. IV 81c-819/04-55.33.19) bestätigt.

Dieser Bauungsplan bestehend aus Text und Planzeichnung sowie die beigefügte Begründung sind am 13.12.2001 mit der Erfüllung der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft getreten und liegen bei Bedarf zu jedermanns Einsicht im Stadtamt öffentlich aus.

Oldenburg in Holstein, den 14.12.1970

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1968 (BGBl. I S. 1237)

BEBAUUNGSPLAN NR 19 DER STADT OLDENBURG IN HOLSTEIN m 1:1000



ÜBERSICHTSPAN m 1:5000